



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Grülingsstraße 4
66113 Saarbrücken

Az. 551ppw/178-2023#014
Datum: 22.05.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Fels- und Hangsicherung Bischofstein“

**in der Gemeinde Hatzenport
im Landkreis Mayen-Koblenz
sowie in der Gemeinde Moselkern
im Landkreis Cochem-Zell**

Bahn-km 28,860 bis 29,070

der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze)

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Frankenstraße 1-3
56068 Koblenz**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Natur- und Artenschutz	6
A.4.2	Immissionsschutz	6
A.4.3	Unterrichtungspflichten	7
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	7
A.5.1	Zusagen gegenüber Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Stellen	7
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	8
A.7	Sofortige Vollziehung	9
A.8	Gebühr und Auslagen	9
A.9	Hinweise	9
B.	Begründung	10
B.1	Sachverhalt	10
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	10
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	10
B.1.3	Anhörungsverfahren	10
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	16
B.2.1	Rechtsgrundlage	16
B.2.2	Zuständigkeit	16
B.3	Umweltverträglichkeit	16
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	16
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	17
B.4.1	Planrechtfertigung	17
B.4.2	Varianteentscheidung	17
B.4.3	Natur- und Artenschutz	18
B.4.4	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)	20
B.4.5	Umweltfachliche Bauüberwachung	22
B.4.6	Immissionsschutz	22
B.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten	25
B.4.8	Sonstige öffentliche Belange	25
B.4.9	Unterrichtungspflichten	25
B.5	Gesamtabwägung	26
B.6	Sofortige Vollziehung	27
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	27
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	28

Auf Antrag der DB InfraGO AG ehemals DB Netz AG, Regionalbereich Mitte (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Fels- und Hangsicherung Bischofstein“ in der Gemeinde Hatzenport im Landkreis Mayen-Koblenz sowie in der Gemeinde Moselkern im Landkreis Cochem-Zell, Bahn-km 28,860 bis 29,070 der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Errichtung von 4 dynamischen Steinschlagbarrieren

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 15.09.2023, 16 Seiten inkl. Unterschriftenblatt	festgestellt
2	Übersichtslageplan Planungsstand: 21.04.2023, Maßstab 1 : 50.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 21.04.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 21.04.2023, 3 Blätter inkl. Unterschriftenblatt	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan Planungsstand: 15.09.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
5.2	Grunderwerbsplan Ersatzmaßnahme Planungsstand: 21.04.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 21.04.2023, 7 Blätter inkl. Unterschriftenblatt	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7	Querschnitt Planungsstand: 21.04.2023, Maßstab 1 : 100	nur zur Information
8	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Planungsstand: 21.04.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
9.1a	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie vom 18.10.2024, 95 Seiten inkl. Unterschriftenblatt	festgestellt mit Blau eintrag
9.2	Maßnahmenblätter 001_V, 002_VA, 003_V, 004_V, 005_V, 006_V, 007_VA, 008_VA, 009_CEF, 010_E	festgestellt
9.3a	Bestands- und Konfliktplan Planungsstand: 18.10.2024, Maßstab 1 : 975	nur zur Information mit Blau eintrag
9.4	Maßnahmenübersichtsplan Planungsstand: 21.04.2023, Maßstab 1 : 10.000	festgestellt
9.5	Maßnahmenplan Planungsstand: 21.04.2023, Maßstab 1 : 1000	festgestellt
10.1	Vogelschutzgebiets (VSG)-Vorprüfung vom April 2023, 20 Seiten inkl. Unterschriftenblatt	nur zur Information
10.2	Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Vorprüfung vom April 2023, 24 Seiten inkl. Unterschriftenblatt	nur zur Information
11a	Artenschutzfachbeitrag vom 18.10.2024, 62 Seiten inkl. Unterschriftenblatt	nur zur Information mit Blau eintrag
12	Geotechnische Begutachtung und Standsicherheitseinschätzung vom 12.09.2018, 15 Seiten	nur zur Information
13	Schall- und Erschütterungsgutachten vom 21.04.2023, 37 Seiten inkl. Anhang 1-5 und Unterschriftenblatt	nur zur Information
14	Kampfmittelvorerkundung vom 21.04.2023, 16 Seiten inkl. Unterschriftenblatt	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind in blau gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Natur- und Artenschutz

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz und Bodenschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) zu beachten.

Vor Durchführung von Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 - 06.00 Uhr (§ 4 LImSchG) sowie von 0 - 24 Uhr an Feiertagen (§ 1 und 3 LFtG) sind rechtzeitig vorher Ausnahmegenehmigungen nach § 14 LImSchG bzw. § 10 LFtG bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

Maßnahmen zur Minderung des Baulärms sind zu treffen. Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

A.4.3 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 (Planfeststellungsbehörde), Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen (Baubeginnanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ zu verwenden, der auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad [Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II Vorlagen und Vordrucke] abrufbar ist. Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.
2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1 (Planfeststellungsbehörde), Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ zu verwenden, der auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad [Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II Vorlagen und Vordrucke] abrufbar ist.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber Behörden, Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Stellen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zusagen der Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Erwidern vom 03.07.2024 sowie vom 20.03.2025 gegenüber den Trägern öffentlicher Belange aufgelistet. Die Zusagen der Vorhabenträgerin sind einzuhalten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Stellungnahme vom 05.04.2024
4	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 09.04.2024, Az.: V IV/16 F/41/24
4.1	Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz Stellungnahme vom 20.02.2025
4.2	Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach Stellungnahme vom 25.02.2025
7	Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 14.02.2025, Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01419288
9	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Stellungnahme vom 07.05.2024
10	Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel Stellungnahme vom 08.05.2024
12	Kreisverwaltung Cochem-Zell Stellungnahme vom 14.05.2024, Az.: BLP-CL 0348/2024
13	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stellungnahme vom 14.05.2024, Az.: 4270-2420/41
14	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz Stellungnahme vom 15.05.2024, Az.: /2024_0202.1
15	Landesamt für Geologie und Bergbau Stellungnahme vom 22.05.2024, Az.: 3240-0328-24/V1 kp/sdr
20	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 18.07.2024

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Geologiedatengesetz:

Nach dem Geologiedatengesetz (GeoIDG) ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Hochwasser:

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf Warnung bzgl. Hochwasser/Eisgang besteht und Informationen hierzu selbstständig durch die Vorhabenträgerin eingeholt werden müssen. (Verweis auf den Hochwassermeldedienst des Landes <http://www.hochwasser-rlp.de>).

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Fels- und Hangsicherung Bischofstein“ hat Errichtung von vier dynamischen Steinschlagbarrieren zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 28,860 bis 29,070 der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze) in der Gemeinde Hatzenport im Landkreis Mayen-Koblenz sowie in der Gemeinde Moselkern im Landkreis Cochem-Zell.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, ehemals DB Netz AG, Regionalbereich Mitte (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 23.05.2023, Az. I.NA-MI-N-KO-P, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Fels- und Hangsicherung Bischofstein“ beantragt. Der Antrag ist am 31.05.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 31.08.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 14.09.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 19.07.2023, Az. 551ppw/178-2023#014, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Kreiswasserwerk Cochem-Zell
2.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte
3.	Forstamt Koblenz

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
5	Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr, Rheinlandpfalz Nord
6	Landesbetrieb Liegenschafts- & Baubetreuung, Niederlassung Koblenz
7	Vodafone Kabel Deutschland
8	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
9	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
10	Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel
11	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
12	Kreisverwaltung Cochem-Zell
13	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
14	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz
15	Landesamt für Geologie und Bergbau
16	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz
17	Abwasserwerk Cochem
18	Bauern- und Winzerverband
19	Deutsche Bahn AG DB Immobilien
20	Deutsche Telekom Technik GmbH
21	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel
22	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz
23	EVM Netz GmbH (in Energieversorgung Mittelrhein aufgegangen. (T-293)
24	Forstamt Cochem
25	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege
26	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz - Burgen, Schlösser, Altertümer
27	Industrie- und Handelskammer Koblenz
28	KEVAG Koblenzer Elektrizitätswerk und Verkehrs-AG
29	Ortsgemeinde Löf
30	Ortsgemeinde Moselkern
31	Rheinischer Verband für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e. V.
32	Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH Koblenz
33	Stadtverwaltung Cochem
34	Verbandsgemeindeverwaltung Cochem
35	Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
36	Waldbesitzerverband Rheinland-Pfalz e.V.
37	Wehrbereichsverwaltung West
38	Energieversorgung Mittelrhein AG

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Kreiswasserwerk Cochem-Zell Stellungnahme vom 02.04.2024
3	Forstamt Koblenz Stellungnahme vom 02.04.2024, Az.: 6313
6	Landesbetrieb Liegenschafts- & Baubetreuung, Niederlassung Koblenz Stellungnahme vom 15.04.2024
7	Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 26.04.2024, Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr. : S01358283
8	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Stellungnahme vom 06.05.2024, Az.: V202400792
11	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Stellungnahme vom 08.05.2024, Az.: GA08_050
16	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 15.04.2024, Az.: 02 000-13

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Stellungnahme vom 05.04.2024
4	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 09.04.2024, Az.: V IV/16 F/41/24
5	Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr, Rheinlandpfalz Nord Stellungnahme vom 10.04.2024

Lfd. Nr.	Bezeichnung
9	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Stellungnahme vom 07.05.2024
10	Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel Stellungnahme vom 08.05.2024
12	Kreisverwaltung Cochem-Zell Stellungnahme vom 14.05.2024, Az.: BLP-CL 0348/2024
13	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stellungnahme vom 14.05.2024, Az.: 4270-2420/41
14	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz Stellungnahme vom 15.05.2024, Az.: /2024_0202.1
15	Landesamt für Geologie und Bergbau Stellungnahme vom 22.05.2024, Az.: 3240-0328-24/V1 kp/sdr
20	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 18.07.2024

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 30.03.2024 bis einschließlich 30.04.2024 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt.

Maßgeblich für die Einwendungsfrist war die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 14.05.2024. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung am 30.03.2024 sowie in der Gemeinde Hatzenport und der Gemeinde Moselkern am 30.03.2024 durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung Rhein-Zeitung in den Ausgaben Andernach-Mayen und Kreis Cochem-Zell ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V. Stellungnahme vom 17.04.2024
2.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. Stellungnahme vom 25.04.2024, Az. 22.09-235/2024 SDW
3	Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V. Stellungnahme vom 25.04.2024, Az. 22.09-235/2024 LAG

B.1.3.4 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung auf die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, strittige bzw. unklare Punkte klargestellt bzw. deren Beachtung und Erfüllung zugesagt.

Aufgrund einiger Forderungen und Bedenken erfolgte eine Ergänzung und Änderung der Planunterlagen durch die Vorhabenträgerin. Gegenstand der Änderungen waren im Wesentlichen eine Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie des Artenschutzfachbeitrages.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 12.12.2024 die überarbeiteten Planunterlagen zur 1. Änderung im laufenden Verfahren Fels- und Hangsicherung „Bischofstein“ vorgelegt.

B.1.3.5 Anhörungsverfahren zur Planänderung

Der erkennbar abgrenzbare Kreis der durch die Änderung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 13.02.2025 über die Planänderung informiert und erneut um Stellungnahme gebeten. Private Betroffenheiten lagen nicht vor.

Es wurden dabei die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Kreiswasserwerk Cochem-Zell
2.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte
3.	Forstamt Koblenz
4	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
5	Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr, Rheinlandpfalz Nord
6	Landesbetrieb Liegenschafts- & Baubetreuung, Niederlassung Koblenz
7	Vodafone Kabel Deutschland
8	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
9	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
10	Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel
11	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
12	Kreisverwaltung Cochem-Zell
13	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
14	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz
15	Landesamt für Geologie und Bergbau
16	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4.1	LandesBetrieb Mobilität Cochem-Koblenz Stellungnahme vom 20.02.2025
4.2	LandesBetrieb Mobilität Bad Kreuznach, Stellungnahme vom 25.02.2025
4.3	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Bereich Eisenbahnen Stellungnahme vom 18.02.2025
7	Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 14.02.2025, Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01419288

Außerdem wurde mit Schreiben vom 13.02.2025 mitgeteilt, auf einen Erörterungstermin verzichten zu wollen, sofern bis zum 27.02.2025 kein Erörterungsbedarf seitens der Angeschriebenen bestünde.

B.1.3.6 Erörterung

Nach Sichtung und Bewertung der Stellungnahmen zur 1. Planänderung sowie der Rückmeldungen der Träger öffentlicher Belange zu den Erwidern der Vorhabenträgerin hat die Anhörungsbehörde keinen weiteren Erörterungsbedarf mehr gesehen. Das Eisenbahn-Bundesamt hat daher gemäß § 18a Nr. 5 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, im Sinne von Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren zu unterziehen.

Da das beantragte Vorhaben nicht die in gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.2 der Anlage 1 UVPG festgesetzten Prüfwerte zur Vorprüfung im Einzelfall erreicht, erfolgte die Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht ohne vorhergehende Vorprüfung.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 19.07.2023, Az.: 55134-551ppw/178-2023#014 festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Errichtung von vier dynamischen Steinschlagbarrieren mit einer Gesamtlänge von ca. 215 m. Die Planung dient der Sicherung des Eisenbahnbetriebes vor Gefahren aus dem Hangbereich in Form von möglichem Steinschlag. Als Ergebnis der Maßnahme soll die langfristige Sicherheit des Bahnbetriebs gewährleistet werden.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Zum Schutz des Eisenbahnbetriebes vor Steinschlag können primäre (aktive) und sekundäre (passive) Maßnahmen herangezogen werden. Primäre Sicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen in den potentiellen Ausbruchbereichen und verhindern dort das Ausbrechen und Abstürzen von Kluftkörpern. Sekundäre Sicherungsmaßnahmen sind in den potentiellen Sturzbahnen von Steinschlagereignissen bzw. im Ablagerungsgebiet situiert und schützen die Infrastruktur vor den potentiellen Auswirkungen abstürzender Blöcke.

Primäre Schutzmaßnahmen wurden im vorliegenden Fall sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus naturschutzfachlichen Gründen als nicht zielführend eingestuft.

Die Wahl der Steinschlagbarrieren als passive Sicherungsmaßnahme stellt einen geringeren Eingriff in die Umwelt und Natur dar und ist vor diesem Hintergrund als nachvollziehbare Variante gewählt worden.

B.4.3 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wird im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Nach Ansicht des Eisenbahn-Bundesamt bilden die eingereichten Unterlagen die aktuelle naturschutzrechtliche Situation im Eingriffsbereich ausreichend ab, sodass eine Prüfung möglich war. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Die Maßnahme liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, (07-LSG-71-2). Bezüglich des Landschaftsbilds/ landschaftsbezogener Erholung können dauerhafte und erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, durch enge Flächenabgrenzung, Farbgebung und erneutes Einwachsen durch Vegetation vermieden werden. Die Vermeidungsmaßnahmen (Vorgaben Material, Farbe), die Kompensation durch Rückbau der Bohlenwand und die Ersatzmaßnahme Niederwaldentwicklung (010_E) stellen geeignete Verhütungs- und Kompensationsmaßnahmen dar. Die Ausnahmegenehmigung gem. § 4 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 LVO konnte aufgrund dessen im Rahmen der Konzentrationswirkung erteilt werden.

Innerhalb des Planungsabschnittes wurden mehrere gemäß § 30 BNatSchG pauschalgeschützte Biotop kartiert:

1. natürlicher Silikatfels
2. wärmeliebender Eichenwald

Große Teile der Steinschlagbarriere 2 werden auf natürlichen Felsen errichtet. Hiermit ist von einer Betroffenheit von dem Pauschenschutz gem. § 30 (2) Nr.5 (offene Felsbildungen) unterfallenden Flächen auszugehen. Aufgrund der lediglich sehr geringen Flächenbeanspruchung, der Auflage der Umweltbaubegleitung und der im LBP aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erteilt werden.

Zusätzlich kommt es durch das Bauvorhaben zu einem dauerhaften Wertverlust von wertgebenden Biotopen, die durch die Vorhabenträgerin kompensiert werden müssen. Die Vorhabenträgerin hat den Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar

ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 6.468 Wertpunkten (WP) sowie 252 m² durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Als Kompensationsmaßnahme gelten gem. § 15 BNatSchG zum einen Ausgleichsmaßnahmen, die den Eingriff im räumlich funktionalem Zusammenhang ausgleichen sowie Ersatzmaßnahmen, die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im gleichen Naturraum und in ähnlicher Funktion herstellen. Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurde eine Ersatzmaßnahme ausgewiesen. Die Kompensationsfläche liegt in den Rheinhängen nördlich von Bad Salzig, im Bewirtschaftungskonzept „An der Altlei“. Geplant ist die Reaktivierung des Niederwaldes bei Bad Salzig als Ersatzmaßnahme („010_E Niederwaldentwicklung FHSBISCH). Zur Kompensation der verbleibenden Beeinträchtigungen werden die unteren Hangbereiche eines bewaldeten Rheinhanges unmittelbar oberhalb einer weiteren geplanten Fels- und Hangsicherungsmaßnahme („Buchenau“) aufgewertet („010_E: Niederwaldentwicklung FHSBISCH“).

Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Der Eingriff sowie das Maßnahmenkonzept wurden im Kompensationskataster Service Porta (KSP) eingepflegt. Die EIV-Nummer lautet EIV- 1658234926267.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung ausgeschlossen werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz muss bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.4.4 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

B.4.4.1 Flora-Fauna Habitat Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“

Das Vorhaben betrifft das Natura 2000-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“. Das Schutzgebiet umfasst eine Fläche von 16.273 ha und schützt insbesondere den unteren Bereich der Mosel und deren Seitentäler und Zuflüsse.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Das Erhaltungsziel umfasst vor allem die Erhaltung und Wiederherstellung von natürlichen Gewässer und Uferzonendynamik der typischen Gewässerlebensräume sowie deren Wasserqualität, die Erhaltung und Wiederherstellung von Laubwäldern, die Erhaltung und Wiederherstellung von extensiv genutzten Grünflächen und der Erhaltung von großen Fledermauswochenstuben im Bereich der Mosel.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen oder von Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie ist nicht zu erwarten. Die Gründe hierfür sind vor allem:

- Der kleinflächige Eingriffsbereich und deren Biotopausstattung
- Die randliche Lage des Eingriffs
- Die kurze Bauzeit

Die Vorprüfung kommt demnach zu dem nachvollziehbaren Schluss, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura

2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen. Auf eine Ausnahme nach § 34 BNatSchG kann daher verzichtet werden.

B.4.4.2 Vogelschutzgebiet „Mittel und Untermosel“

Das Vorhaben betrifft das Vogelschutzgebiet „Mittel und Untermosel“. Welches eine Fläche von 15.891 ha umfasst und sich vor allen an den klimatisch begünstigten Steilhängen der Mosel und deren eingeschnittenen bewaldeten Seitentäler orientiert. Brachen und unterschiedliche Waldtypen mit dominierenden Laubholzbeständen sind die wesentlichen Lebensraumtypen.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Das Erhaltungsziel umfasst vor allen die Erhaltung und Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit ausreichend Eichenbestand, die Erhaltung und Wiederherstellung von Magerrasen mit Brachen und Felsbiotopen und die Erhaltung und Wiederherstellung von natürlichen Gewässern und Uferzonendynamik und ihren typischen Lebensräumen und –gemeinschaften sowie die Wasserqualität.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen oder von Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie ist nicht zu erwarten. Die Gründe hierfür sind vor allen:

- Der kleinflächige Eingriffsbereich
- Die randliche Lage des Eingriffs

- Die erfassten Arten im Rahmen der Brutvogelkartierung und den darauf angepassten Bauablauf
- Die Anpassung des Bauablaufs außerhalb der Brutzeiten

Die Vorprüfung kommt demnach zu dem nachvollziehbaren Schluss, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen. Auf eine Ausnahme nach § 34 BNatSchG kann daher verzichtet werden.

B.4.5 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A 4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belange die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.4.6 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes, des Erschütterungsschutzes sowie des Schutzes vor sonstigen Immissionen vereinbar. Durch die geplante Baumaßnahme ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen soweit wie möglich vermieden werden.

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht nur im Hinblick auf das fertig gestellte Vorhaben erfolgt, sondern auch dessen Herstellung umfasst. Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG waren im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich waren.

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG wird beim Errichten und Betreiben von Baustellen vom Anlagenbetreiber gefordert, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden sollen, und dass

unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG).

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV-Baulärm), die aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 09.09.1965 erlassen wurde und gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG fort gilt, konkretisiert. Die AVV-Baulärm legt außerdem – ausgehend von dem vom Normgeber für erforderlich gehaltenen Schutzniveau – differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeitraum bestimmte Immissionsrichtwerte (vgl. Ziffer 3.1.1 der AVV) fest. Bei Einhaltung dieser Immissionswerte kann von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden.

Für den Vollzug der genannten Rechtsvorschriften sind jeweils die Behörden des Landes zuständig, auf dessen Territorium sich die Baustelle befindet.

Die aus dem Baubetrieb resultierenden Geräuschimmissionen wurden im Rahmen der Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen und Erschütterungsimmissionen (Unterlage 13.1) untersucht.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass bei den Bauarbeiten am Tage die immissionsrichtwerte eines Allgemeinen Wohngebietes von 55 dB(A) bereits in ca. 150m Entfernung zur Baustelle vollständig eingehalten werden. Da sich die schutzbedürftigen Nutzungen außerhalb dieses Korridors befinden, sind bei Tagarbeit keine Lärmbetroffenheiten zu erwarten.

Für das Gebäude Am Bischofstein 3, welches in unmittelbarer Nähe zur Baustelle liegt und dem Mischgebiet zuzuordnen ist, beträgt der Beurteilungspegel zur Tageszeit 71 dB(A). Der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) wird um 11 dB überschritten, wobei die Vorbelastung bei 70 dB(A) liegt, sodass von keiner erheblichen Lärmbetroffenheit auszugehen ist. Für die Nachtzeit wird ein Beurteilungspegel von 68 dB(A) erreicht, bei einer Vorbelastung durch den Verkehrslärm von ca. 70 dB(A).

Die Vorhabenträgerin hat im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 der Planunterlagen) in Punkt 9.3.5 sowie in Ihren Zusagen unter A.5.1 Ausschluss- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. Von einer zusätzlichen Anordnung von Maßnahmen zur Minderung der Geräusche nach Nr. 4 der AVV Baulärm war abzusehen.

Zwar sollen bei Überschreitung der in Nr. 3 AVV Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) - was hier der Fall ist – Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden, allerdings sind über die von der Vorhabenträgerin gemachten Zusagen hinaus keine geeigneten Maßnahmen zur Minimierung der Baulärmeinwirkungen bei verhältnismäßigem Aufwand erkennbar.

Das hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar dargelegt und begründet. Hierbei wurden alle nach dem Stand der Technik zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der bauzeitlichen Schallimmissionen von der Vorhabenträgerin beschrieben und bewertet.

Unter Berücksichtigung der zugesagten Maßnahmen sowie der überschaubaren Einwirkungsdauer des Baulärms sind die Baumaßnahmen trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig, weil sie im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht bzw. nicht rechtzeitig durchgeführt werden können.

Hinsichtlich nächtlicher Bauarbeiten sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen wird auf die Regelungen des Landesimmissionsschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LImSchG) und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage Rheinland-Pfalz (LFtG) verwiesen. Im Übrigen wird auf Unterlage 12 (Schall- und Erschütterungsgutachten) verwiesen.

B.4.6.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die hier genehmigten Maßnahmen stellen keinen erheblichen baulichen Eingriff i. S. d. 16. BImSchV dar, da die Eisenbahnstrecke selbst nicht verändert wird. Insofern sind Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

B.4.6.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Das Schall- und Erschütterungsgutachten (Unterlage 13) kommt zu dem Ergebnis, dass auf Basis des zu erwartenden Geräteinsatzes und der Abstandsverhältnisse zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung, die Anhaltswerte für gebäudeschädigende Erschütterungen der DIN 4150 Teil 3 eingehalten werden. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich darüber hinaus am nächstgelegenen Gebäude, Am Bischofstein 3, eine bautechnische Beweissicherung vorzunehmen.

Besondere Maßnahmen zum Erschütterungsschutz sind daher nicht erforderlich.

B.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Auf der B 416 ist eine Baustelleneinrichtungsfläche unter halbseitiger Sperrung geplant. Daher erfolgt seitens der Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn eine Antragstellung auf verkehrsrechtliche Anordnung (Straßensondernutzung) beim Fachbereich Betrieb des LBM Cochem-Koblenz sowie der Straßenmeisterei Koblenz. Außerdem erfolgen weitere Abstimmungen mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und der Kreisverwaltung Cochem-Zell.

B.4.8 Sonstige öffentliche Belange

Der Empfehlung des Zweckverbands Öffentlicher Personennahverkehr - Rheinlandpfalz Nord, die Maßnahme „Bischofstein“ mit anderen Maßnahmen zwischen Treis-Karden und Kobern-Gondorf durchzuführen und falls möglich mit den Felshangmaßnahmen „Jusberg“ und „Rosenberg“, die im Planfeststellungsverfahren weiter fortgeschritten sind, zu bündeln, wird nicht entsprochen. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass für die Maßnahmen „Jusberg“ und Bischofstein“ Sperrpausen erforderlich werden und daher geplant ist, diese beiden Maßnahmen Anfang 2027 gebündelt umzusetzen. Für die Maßnahme „Rosenberg“ ist keine Sperrpause erforderlich. Daher soll diese aktuell bereits im Herbst 2025 realisiert werden. Aus Gründen der Betriebssicherheit ist ein weiterer Aufschub nicht vertretbar.

B.4.9 Unterrichtungspflichten

Durch die unter A.4.3 festgesetzten Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass die Planfeststellungsbehörde die ordnungsgemäße, vollständige Umsetzung des Planvorhabens entsprechend der ergangenen Planrechtsentscheidung und die Einhaltung aller mit der jeweiligen Planrechtsentscheidung verbundenen Nebenbestimmungen kontrollieren kann (Vollzugskontrolle). Die Vollzugskontrolle umfasst alle durch den Planfeststellungsbeschluss festgelegten Anlagen und Maßnahmen (wie z. B. Betriebsanlagen, notwendige Folgemaßnahmen, Schutzvorkehrungen, Schutzanlagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Sie ergänzt die Bauaufsicht und erfolgt bauvorbereitend, baubegleitend und/oder nach Baufertigstellung. Die Baubeginnanzeige mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist erforderlich. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht bekannt, da die Vorhabenträgerin zur Umsetzung des Vorhabens gemäß § 18c Nr. 1 AEG zehn Jahre Zeit hat. Durch die frühzeitige Anzeige des Baubeginns unter A.4.3 Ziffer 1 wird die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt, auch eine bauvorbereitende

Vollzugskontrolle durchführen zu können und den Zustand unmittelbar vor Baubeginn zu dokumentieren. Durch die Festsetzung der Nebenbestimmung unter A.4.3 Ziffer 2 war sicherzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt wird, ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Vollzugskontrolle nach Baufertigstellung nachzukommen. Die Verwendung der auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemachten Vordrucke stellt eine Erleichterung für die Vorhabenträgerin und für das Eisenbahn-Bundesamt dar, da alle für die Durchführung einer Vollzugskontrolle wesentlichen Daten enthalten sind und so weitere Rückfragen nicht erforderlich werden. Die Nebenbestimmungen sind mit Blick auf die Verpflichtung des Eisenbahn-Bundesamtes zur Durchführung von Vollzugskontrollen verhältnismäßig und stellen sicher, dass das Eisenbahn-Bundesamt die für die Durchführung der Vollzugskontrolle erforderlichen Informationen erhält. Die Vorhabenträgerin kann mit vertretbarem Aufwand die für die Vollzugskontrolle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und so ihrer ohnehin bestehenden Mitwirkungspflicht nachkommen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen Belange gewertet. Das Planvorhaben dient der Aufrechterhaltung des betriebssicheren Zustands der Eisenbahninfrastruktur. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Saarbrücken, den 22.05.2025/22.05.2025

Az. 551ppw/178-2023#014

EVH-Nr. 3497981

Im Auftrag

(Dienstsiegel)